

# Zusatzvereinbarung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 4 StGB

v0.11 (2026-08-19) - Muster zur anwaltlichen Einzelfall-Anpassung, ohne Gewähr, ersetzt keine Rechtsberatung.

**zwischen** [Kanzlei/Praxis - Name, Anschrift] („Auftraggeber“, Berufsgeheimnisträger i. S. d. § 203 Abs. 1 StGB) **und** Gosign GmbH, Hallerstraße 8, 20146 Hamburg („Auftragnehmer“, mitwirkende Person i. S. d. § 203 Abs. 3 S. 2 StGB).

**Präambel.** Der Auftraggeber nutzt KI-gestützte Dienste des Auftragnehmers (Bezugswege gemäß Leistungsbeschreibung). Die Einbindung des Auftragnehmers als mitwirkende Person ist nach § 203 Abs. 3 S. 2 StGB zulässig, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist; der Auftraggeber hat nach § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB für die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Geheimhaltung Sorge zu tragen. Dem dient diese Vereinbarung.

**§ 1 Verschwiegenheitsverpflichtung.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werdenden fremden Geheimnisse (namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) unbefugt nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Die Verpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt und besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

**§ 2 Kenntnisnahme nur bei Erforderlichkeit.** Der Auftragnehmer nimmt von geschützten Inhalten nur Kenntnis, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist. Im Regelbetrieb erfolgt kein menschlicher Zugriff auf Klartext-Inhalte; Ausnahme-Zugriffe (Störungs-/ Sicherheitsfälle) erfolgen nur protokolliert nach dokumentiertem Vier-Augen-Verfahren (Einzelheiten: AVV-Baustein).

**§ 3 Verpflichtung der Beschäftigten und Unterauftragnehmer.** Der Auftragnehmer verpflichtet alle bei ihm tätigen Personen, die Zugang zu geschützten Inhalten erhalten können - unabhängig davon, ob der Zugang bestimmungsgemäß oder bei Gelegenheit der Tätigkeit entsteht -, in Textform zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der §§ 1-2 und belehrt sie über die Strafbarkeit nach § 4. Unterauftragnehmer werden nur eingesetzt, soweit der Hauptvertrag/AVV dies zulässt; ihnen werden inhaltsgleiche Pflichten in Textform auferlegt (Kettenverpflichtung; siehe Subprozessoren-Liste).

**§ 4 Strafrechtliche Belehrung.** Der Auftragnehmer wird darüber belehrt, dass die unbefugte Offenbarung fremder Geheimnisse durch mitwirkende Personen nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist - und zwar für Geheimnisse, die bei der Ausübung **oder bei Gelegenheit** der Tätigkeit bekannt geworden sind. Ebenso wird nach **§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StGB** bestraft, wer als mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person bedient, die ein ihr bekannt gewordenes fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; eine eigene Offenbarung ist dafür nicht erforderlich, und bei mehreren eingesetzten Subunternehmern ist dies der praktisch nächstliegende Anknüpfungspunkt. Belehrungsadressat ist der Auftragnehmer als Vertragspartei; er gibt die Belehrung nach § 3 an die bei ihm handelnden natürlichen Personen weiter. Diese sind, soweit sie Zugang zu

geschützten Inhalten haben, selbst mitwirkende Personen im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB und können nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB unmittelbar Täter sein - Täter der §§ 203, 204 StGB kann nur eine natürliche Person sein, ein Unternehmensstrafrecht kennt das deutsche Recht nicht. Für Organe und Vertreter, die für den Auftragnehmer handeln, ohne selbst mitwirkende Person zu sein, ordnet § 14 Abs. 1 StGB die Zurechnung der täterschaftsbegründenden Merkmale an. Die Verpflichtungs- und Belehrungspflicht des Auftragnehmers nach § 3 bleibt davon unberührt; bei Handeln gegen Entgelt oder in Bereicherungs-/ Schädigungsabsicht erhöht sich der Strafraum (§ 203 Abs. 6 StGB). Die unbefugte Verwertung ist nach § 204 StGB strafbar. Die Strafverfolgung erfolgt ausschließlich auf Strafantrag (§ 205 Abs. 1 Satz 1 StGB); berufs-, datenschutz- und zivilrechtliche Folgen bleiben davon unberührt. Die §§ 203, 204, 205 StGB sind dieser Vereinbarung in aktueller Fassung als Anlage beizufügen (aktuelle Fassung: [gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_203.html](http://gesetze-im-internet.de/stgb/__203.html)).

**§ 5 Berufsrechtliche Flankierung.** Diese Vereinbarung dient zugleich der Erfüllung der berufsrechtlichen Anforderungen des Auftraggebers (§ 43e BRAO, § 62a StBerG, § 50a WPO, § 26a BNotO - Textform, Belehrung, Kettenverpflichtung). Für Notare als Auftraggeber tritt § 26a BNotO hinzu (sorgfältige Auswahl des Dienstleisters sowie unverzügliche Beendigung der Zusammenarbeit, wenn die Einhaltung der Vorgaben nicht gewährleistet ist - Abs. 2; Textform, Belehrung über die strafrechtlichen Folgen und Kettenverpflichtung - Abs. 3). Die Einholung der Einwilligung der Beteiligten nach § 26a Abs. 4 BNotO bei Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Amtsgeschäft dienen, sowie die Beachtung der nach § 26a Abs. 7 BNotO unberührten Vorschriften (u. a. Art. 44 ff. DSGVO) obliegt dem Notar. Die Prüfung der Auslandsschranke (§ 43e Abs. 4 BRAO u. a. - gilt für Notare nicht; die Grenzen für Drittland-Dienstleister setzt dort Art. 44 ff. DSGVO nach § 26a Abs. 7 BNotO) sowie erforderlicher Mandanteneinwilligungen bzw. Beteiligteineinwilligung nach § 26a Abs. 4 BNotO obliegt dem Auftraggeber; der Auftragnehmer stellt hierfür den Drittlandtransfer-Baustein und den Baustein zu Aufbewahrung, Einwilligung und Transparenz bereit (dort § 2 mit Mandanten-Muster und Beteiligten-Variante für Notare nach § 26a Abs. 4 BNotO).

**§ 6 Verhältnis zu weiteren Verträgen.** Ergänzend gelten der Hauptvertrag/die Leistungsbeschreibung und der AVV-Baustein. Bei Widerspruch geht die für den Geheimnisschutz strengere Regelung vor.

[Ort, Datum] - [Auftraggeber] · [Ort, Datum] - Gosign GmbH

Anlagen: §§ 203, 204, 205 StGB (aktuelle Fassung: [gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_203.html](http://gesetze-im-internet.de/stgb/__203.html)); Subprozessoren-Liste.